



Ausstellungsreglement

iheimisch 12, Riedenmatt 1, 6370 Stans

Ziel und Zweck der Iheimisch 12

- 1.1. Werbemöglichkeit für das Regionale Gewerbe
- 1.2. Werbemöglichkeit der diversen Berufsverbände / Vorstellung diverser Berufe mit Lehrlingswerbung (Berufe an der Arbeit)
- 1.3. Belebung der Regionalen Wirtschaft

2. Zulassungsbedingungen

- 2.1. Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sowie öffentlich-rechtliche Institutionen in Betracht.
Zur Ausstellung zugelassen sind Firmen mit Sitz im Kanton Nidwalden, Talschaft Engelberg und Seelisberg.
- 2.2. Sämtliche Demonstrationen und Degustationen, Musikveranstaltungen/akustische Veranstaltungen, Projektionen, Kinovorführungen, Darbietungen lebender Mannequins, Wettbewerbe, Aktionen, Verlosungen, Preisverteilungen usw. sind auf der Anmeldung ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Ausstellungsleitung.
- 2.3. Es dürfen nur Waren ausgestellt oder Dienstleistungen angeboten werden, welche auf dem Anmeldeformular aufgeführt sind.
- 2.4. Die Werbung in jeder Form, Bestellaufnahmen, Warenauslieferungen sowie alle andersartigen Aktivitäten sind nur innerhalb des eigenen Standes erlaubt.

3. Anmeldung

- 3.1 Mit der Einladung zur Ausstellung erhalten die Firmen die erforderlichen Unterlagen wie Ausstellungsreglement, Anmeldeformulare etc. für eine entsprechende Anmeldung und Standwerbung.
- 3.2. Das Anmeldeformular ist bis zum festen Termin, welcher deutlich auf der Anmeldung ersichtlich ist, an die Ausstellungsleitung einzureichen. Verspätet eintreffende Anmeldungen können nur noch im Rahmen des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt werden, andernfalls werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangsdatums auf eine Warteliste gesetzt und die Bewerber entsprechend informiert.
- 3.3. Zusammen mit der Anmeldung bezahlt der Bewerber der Ausstellungsleitung eine Anmelde-Gebühr von CHF 500.00 zuzüglich MWST. Die Zahlung wird den effektiven Stand- und/oder Beteiligungskosten angerechnet. Sollte ein Bewerber, welcher sich ordentlich angemeldet und die Gebühr bezahlt hat, nicht berücksichtigt werden können, wird ihm die voll einbezahlte Gebühr ohne Abzug zurückerstattet.

4. Platz - Zuteilung

- 4.1. Die Einteilung der Stände wird durch die Ausstellungsleitung vorgenommen.
- 4.2. Es wird wo möglich beachtet, dass sich konkurrenzierende Firmen an verschiedenen Standorten befinden.
- 4.3. Spezielle Wünsche der Aussteller betreffend Standform, Standgröße und Standort werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für Anmeldungen, die nach der Anmeldefrist eingehen, können keine Wünsche mehr berücksichtigt werden. Es besteht jedoch seitens der Aussteller keinesfalls ein Rechtsanspruch auf einen ganz bestimmten Standort oder eine bestimmte Größe des Standes.
- 4.4. Die Ausstellungsleitung kann für keinerlei Folgen haftbar gemacht werden, welche sich für Aussteller an besonderen Lagen ergeben können.
- 4.5. Die definitive Standzuteilung kann der Aussteller aus einem maßstabgetreuen Plan, welcher dem Aussteller vor Beginn der Ausstellung zugestellt wird, ersehen.

5. Ausstellungsvertrag

- 5.1. Sobald die Ausstellungsleitung die definitiven Teilnehmer der Ausstellung bestimmt hat, werden die betreffenden Anmeldungen durch eine separate Bestätigung rechtskräftig. Die Anmeldungen gelten ab diesem Zeitpunkt als verbindlicher Aussteller-Vertrag. Der Aussteller übernimmt fortan die Verpflichtung, welche im Ausstellungsreglement festgehalten und auf dem Anmeldeformular eigens von ihm eingetragen wurden. Weitere Vereinbarungen bedürfen ausschließlich der schriftlichen Form, ansonsten sind sie ungültig. Mit Einreichung der definitiven Anmeldung bestätigt der Aussteller, das Reglement der Ausstellungsleitung erhalten zu haben und dessen Inhalt zu kennen und zu befolgen.
- 5.2. Nicht angemeldete Produktgruppen werden nicht zugelassen und dürfen folglich nicht ausgestellt werden. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, nicht angemeldete Artikel, welche nicht in das Ausstellungskonzept passen, eigenhändig am Stand zu entfernen. In Härtefällen behält sich die Ausstellungsleitung das Recht vor, Stände schließen zu lassen, wobei Standmieten nicht zurückerstattet werden.
- 5.3. Allfällige Einsprachen gegen vorgenommene Platzierungen sind der Ausstellungsleitung innert 8 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Der endgültige Entscheid über die Platzzuteilungen liegt jedoch ausschließlich bei der Ausstellungsleitung.
- 5.4. Nach erfolgter Anmeldung des Ausstellers, kann kein Vertragsrücktritt mehr erfolgen. Die gesamte Standmiete inklusive aller anfallenden und in der Anmeldung aufgeführten Nebenkosten, wird zur Zahlung fällig.
- 5.5. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können von der Ausstellungsleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfallen die Standkosten inklusive aller anfallenden Nebenkosten zugunsten der Ausstellungsleitung.

6. Fälligkeiten

- 6.1. Die Rechnung für die Standgebühren wird dem Aussteller im Januar 2012 zugestellt. Der Gesamtrechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung festgesetzten Frist zu bezahlen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung der Ausstellung ca. Juni 2012.

- 6.2. Bei nicht fristgerecht bezahlten Rechnungen kann die Ausstellungsleitung fünf Tage nach Verfalldatum der Faktura eine Nachfrist von 8 Tagen zur Begleichung ansetzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergeben.
- 6.3. Verzichtet ein Aussteller nach Abschluss des Vertrages auf die Teilnahme, so haftet er für Platzmiete und Nebenkosten. Gelingt es der Ausstellungsleitung, den Stand schadlos anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Ausstellervertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Pauschalentschädigung von CHF 500.00 zu entrichten.

7. Ausstellungsstände

- 7.1. Die Ausstellungsleitung stellt den Ausstellern folgende Stand-Varianten zur Verfügung:
- 1 Fronten - Stand einseitig offen
 - 2 Fronten - Stand zweiseitig offen
 - 3 Fronten - Stand dreiseitig offen
 - Standfläche im Freien
- 7.2. Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die Normhöhe von 2,50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung getroffen wurden.
- 7.3. Die Lichtweite der Stände kann bis zu 5 cm geringer sein als die effektive gemietete Fläche (Überschneidung der Standwände).
- 7.4. Das Aufstellen von Dekorationsmaterial etc. im Besucherkorridor ist aus feuer-polizeilichen Gründen nicht gestattet.

8. Normstände

- 8.1. Die Ausstellungsleitung stellt den Ausstellern einen Normstand nach genannten Tarifbestimmungen zur Verfügung:
- Sämtliche Stände sind durchgehend mit einer einheitlichen beschrifteten Blende versehen. Die Standhöhe beträgt 2.50 m / Nutzhöhe 2.40 m (Blende unterkant 2.20 m). Aufbauten und Dekorationen der Aussteller dürfen 2.50 m ohne ausdrückliche Erlaubnis der Leitung nicht überragen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Leitung vor, das Material auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.
- Trenn- und Rückwände Höhe 2.30 m, Spanplatten 16 mm dick, Blende 30 cm hoch. Hinter der Blende rotes spezial Stromkabel inkl. 3-fach Steckdose 220 Volt, 2 KW, 10 Amp. hinter der Blende zwei durchgehende Leisten für Spotlampen und/oder Deckenbespannung. Alles sauber weiss gestrichen. Auf der Blende einheitliche Beschriftung 10 cm hoch. Jeder Stand hat eine Standnummer.
- Im Standpreis nicht inbegriffen sind Stromzuleitung 380 Volt, Wasser und Abwasser, sowie Anschlüsse für Telefon, Fax, TV, ISDN, ADSL
- 8.2. Bodenbeläge, Lampen, evtl. Deckenbespannungen sind Sache des Ausstellers, können aber vom Ausstellungsbauer gemietet werden.

- 8.3. Bei Schwergut hat der Aussteller der Ausstellungsleitung Gewicht und Größe bekannt zu geben. Bei Ausstellungsgütern, welche über 300 kg schwer sind, muss der Aussteller eine Bewilligung bei der Ausstellungsleitung einholen.
- 8.4. Haftklammern, Schrauben, Nägel und Klebebänder etc. müssen am Schluss der Ausstellung von den Standwänden entfernt werden. Nötigenfalls wird dies auf Kosten des Ausstellers veranlasst.
- 8.5. Der Aussteller haftet ebenfalls für fahrlässige Bodenverunreinigung und/oder Beschädigung jeglicher Art.

9. Gestaltung der Ausstellung

- 9.1. Der Aufbau der Stände gehört zur Gesamtgestaltung und untersteht ausschließlich der Ausstellungsleitung.
- 9.2. Der Aussteller ist lediglich berechtigt, die in seinem Vertrag (Anmeldeformular) aufgeführten Produktgruppen an seinem Stand auszustellen.

10. Standeinrichtung

- 10.1. Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ablauf der Ausstellung nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich beim Auf- und Abbau an die von der Ausstellungsleitung vorgeschriebenen Termine zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller eine schriftliche Bewilligung bei der Ausstellungsleitung einzuholen.
- 10.2. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Gänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und übriges Ausstellungsgut sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Sämtliches Verpackungsleergut ist vor der Eröffnung durch den Aussteller selbst zu entfernen. Für Leergut haftet die Ausstellungsleitung nicht.
- 10.3. Zur Gestaltung von Ausstellungsständen dürfen keine feuergefährlichen Materialien verwendet werden. Für Deckenbespannungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe gebraucht werden.
- 10.4. Aussenstände werden ohne jegliche Einrichtung als Bodenfläche vermietet.

11. Technische Anschlüsse, Betrieb der Ausstellung

- 11.1. Sämtliche Anschlüsse für Elektrizität, Wasser und Telefon, Fax, TV, ISDN, ADSL etc. müssen schriftlich angemeldet werden. Für die Ausführung der Anschlüsse ist das entsprechende Anmeldeformular mit den notwendigen Angaben zu versehen und termingerecht einzureichen.
- 11.2. Bei verspäteter Anmeldung von technischen Anschlüssen werden diese nur dann realisiert, wenn es technisch und zeitlich noch möglich ist. In diesen Fällen sind die entstehenden Mehrkosten vom Aussteller zu tragen.
- 11.3. Elektro-Installationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Die Ausstellungsleitung wählt diesen selbst. Installationen, welche nicht durch den beauftragten Installateur ausgeführt worden sind, werden nicht angeschlossen.

- 11.4. Bei Warmwasserbedarf ist die Installation eines Durchlauferhitzers Sache des Ausstellers. Für Degustationsstände, deren Betrieb waschen und/oder spülen von Geschirr erfordert, ist nach Behördeauflagen eine Warmwasser-Installation obligatorisch.
- 11.5. Direkte Telefonanschlüsse sind nur beschränkt möglich. Die Anschlussgebühren werden durch das Elektrofachgeschäft dem Aussteller direkt verrechnet. Die Verrechnung der getätigten Gespräche wird direkt durch die Swisscom erhoben.
- 11.6. Sofern ein Aussteller bis 12.00 Uhr vor dem Eröffnungstag (Mittwoch, 16.05.2012) seinen Stand nicht bezogen hat, kann die Ausstellungsleitung ohne jegliche Entschädigung an den betreffenden Aussteller, über die Standfläche frei verfügen. Es besteht in diesem Falle kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Mietbetrages inklusive aller Nebenkosten. Noch nicht einbezahlte Beträge gelten in diesem Falle als geschuldet.
- 11.7. Für den Direktverkauf von Waren und Verkaufsverhandlungen gelten die Bestimmungen des Kantons Nidwalden.
- 11.8. Preis-, Gewichts- und Verbrauchsanschriften an den Produkten sind aufgrund der entsprechenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- 11.9. Maschinen, Apparate und Werkzeuge können vorgeführt werden. Es dürfen jedoch nur Objekte sein, welche in Bezug auf die Unfallverhütung, den Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA) entsprechen.
- 11.10. Bei Geruchsemissionen kann die Ausstellungsleitung vom Aussteller verlangen, auf eigene Kosten eine Abzugsvorrichtung einbauen zu lassen. Lärmemissionen dürfen die Ausstellung, bzw. die Betreiber von Nachbar-Ständen nicht stören.
- 11.11. Der Aussteller darf ½ Stunde vor Ausstellungsschluss keine Getränke mehr an die Besucher abgeben. Jeder Stand ist spätestens ½ Stunde nach Ausstellungsschluss zu schließen.
- 11.12. Die Stände müssen während den Oeffnungszeiten der Ausstellung belegt sein. Abräumarbeiten dürfen erst nach Beendigung der Ausstellung vorgenommen werden.

12. Kontrolle der Ausstellungsleitung

- 12.1 Die Ausstellungsleitung überprüft die Einhaltung des Ausstellungsreglementes. Die Anweisungen sind strikte zu befolgen.

13. Ordnungsmaßnahmen und Vorschriften

- 13.1. Innerhalb des Veranstaltungsareals wie auch auf den besetzten Freigeländen hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Den Anordnungen der Organe der Ausstellungsleitung, der bevollmächtigten Beamten, der Feuerpolizei und den amtlichen Stellen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 13.2. Den Organen der Ausstellungsleitung und den Behörden muss der freie Zutritt zu den Ständen jederzeit gestattet werden.

- 13.3. Der Aussteller verpflichtet sich, allen Bestimmungen, Gesetzen und Verordnungen der Bau- und Feuerpolizei, der Gewerbebehörden, der Lebensmittelkontrolle Folge zu leisten, sowie alle sonstigen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden zu erfüllen, den behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen und in vollem Umfang zu erfüllen.

14. Versicherungen

- 14.1 Jeder Aussteller ist verpflichtet, Ausstellungsgüter sowie Einrichtungsgegenstände aller Art gegen jegliches Risiko (Feuer-, Wasser-, Diebstahl-, Elementar- und Transport-schäden) selbst zu versichern. Die Ausstellungsleitung lehnt sämtliche Schäden ab, die aus diesen Risiken entstehen.

Als Dienstleistung schließt sie jedoch bei einer von ihr frei gewählten Versicherungsgesellschaft eine General-Police für die Ausstell-Güter ab. Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, wenn er keine eigene den Erfordernissen entsprechende Versicherung hat, sich bei dieser General-Police anzumelden. Das von der Ausstellungsleitung mit dem Abschluss der General-Police beauftragte, unabhängige **Versicherungsbüro** wird sich mit den einzelnen Ausstellern, zwecks Auskünften und Abschluss der Ausstell-Güterversicherung, in Verbindung setzen.

14.2. Haftpflichtversicherung

- Jeder Aussteller hat für die Schäden aufzukommen, welche er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchen Gründen, an deren Ständen, am Eigentum der Ausstellung, oder am Leben und Besitze Dritter verursacht. Die Ausstellungsleitung lehnt jegliche Haftung für Schäden an ausgestellten Gütern ausdrücklich ab.

14.3. Haftpflicht, Haftungsausschluss der Veranstalterin

- Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten, Schutzvorrichtungen anzubringen, welche den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und/oder Sachschäden die durch Auf-und/oder Abbau seines Standes oder durch seine Ausstellungsgüter entstehen. Die Ausstellungsleitung hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftpflicht abgeschlossen. Sie übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Ausstellgüter und/oder Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für etwelche Schäden und/oder Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen durch die Institution, welche von der Ausstellungsleitung bestimmt wird, keinerlei Einschränkungen.

15. Ausstellungs-Führer

- 15.1. Der Grundeintrag im Branchen- und Warenverzeichnis ist obligatorisch und kostenlos.

16. Bewachung

- 16.1. Die Ausstellungsleitung organisiert vor, während und nach der Ausstellung deren Bewachung, rund um die Uhr. Die Bewachung beginnt gemäss den Terminen für den Stand-Aufbau (siehe Punkt 10.1.) und endet am letzten Abbautag. In der Nacht nach Beendigung eines Ausstellungstages wird die Bewachung entsprechend verstärkt.

17. Sonstiges

- 17.1. Kann die Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, oder muss sie abgebrochen werden, ist jegliche Haftung der Ausstellungsleitung ausgeschlossen.
- 17.2. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, für einzelne Ausstellungssektoren Sondervorschriften zu erlassen. Anordnungen dieses Reglements bleiben der Ausstellungsleitung vorbehalten.
- 17.3. In allen Fällen von Differenzen gilt als Gerichtsstand Stans. Es ist ausschließlich Schweizerisches Recht anwendbar.
- 17.4. Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab April 2011 in Kraft.

18. Anerkennen der Teilnahmebedingungen

- 18.1. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich.

Ausstellungsorganisation iheimisch 12

Der OK – Präsident



Herbert Würsch

Der Finanzchef



Martin Barmettler

Stans, 18. April 2011
HW/ah